

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht im Amtsblatt Nr.50
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 16. Dezember 1991**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Gewässer im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlagen Weiler und Worringen/Langel
der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG
(Wasserschutzgebietsverordnung Weiler)
vom 21. Oktober 1991**

Zur besseren Lesbarkeit zusammengeführt mit der Änderungsverordnung vom 1. März 1999
(Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.9 für den Regierungsbezirk Köln vom 4. Februar 1999)

Inhalt

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich, Gliederung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone III B
- § 4 Schutz in der Zone III A
- § 5 Schutz in der Zone II
- § 6 Schutz in der Zone I
- § 8 Duldungspflichten
- § 9 Genehmigung
- § 10 Befreiungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.986 (BGB1.I.S.1529),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 138, 141, 150, 161 und 167 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV.NW.S.384/SGV.NW.77), zuletzt geändert durch § 51(4) des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesen-teignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW -) vom 20.06.1989 (GV.NW.S.365),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungs-behörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.S.528/SGV.NW.2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 07.03.1990 (GV.NW.S.201)

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1 **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Weiler und Worringen/Langel der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs.1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III und Zone III A) -, die engere Schutzzone (Zone II) und die Fassungsgebiete (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich in der Stadt Köln auf die Gemarkung Esch sowie Teile der Gemarkungen Worringen, Longerich, Lövenich und Müngersdorf, in der Stadt Pulheim auf Teile der Gemarkungen Sinnersdorf, Pulheim, Geyen, Brauweiler, in der Stadt Bergheim auf Teile der Gemarkung Hüchelhoven, in der Stadt Frechen auf Teile der Gemarkungen Königsdorf und Buschbell.

(4) über das Wasserschutzgebiet mit seinen Zonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick. Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000, die aus 47 Blättern besteht. In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb und die Zone II grün umrandet, die Zone I ist rot angelegt.

Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte und Schutzgebietskarte liegt vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Oberstadtdirektor in Köln
- Untere Wasserbehörde -
2. Oberkreisdirektor des Erftkreises
- Untere Wasserbehörde -
3. Stadtdirektor in Pulheim
4. Stadtdirektor in Bergheim
5. Stadtdirektor in Frechen
6. Regierungspräsident Köln
- Obere Wasserbehörde -

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,

- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 vom Hundert Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Gifte,
- chemische Stoffe für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, mineralische Düngemittel,
- Klärschlämme, Müllkompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe, Bekanntmachung des Bundesinnenministers vom 1. 03.1985 (GMBI.S.175), zuletzt geändert am 26.04.1987 (GMBI.S.294), in jeweils geltender Fassung unter den Wassergefährdungsklassen 1-3 aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Kernkraftwerke, Kohlekraftwerke,
- chemische Fabriken,
- Raffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke,
- Galvanikbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,
- Akkumulatorenfabriken,

- Lackier- und Entlackungsbetriebe, Abbeizbetriebe,
- Beizereien, Gerbereien, Lederverarbeitungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Abfallentsorgungsanlagen,
- Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaues.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3 Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind, soweit nicht nach § 3 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig

1. das Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Großanlagen sowie das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern der übrigen wassergefährlichen Anlagen;
2. das wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen, von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern oder Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen die Bereiche der Medizin und der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen; die Verlängerung bestehender Erlaubnisse im Einzelfall steht dem gleich;
4. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen, das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushalten und Kleingewerbe (Zwischenlager), von Umladestationen, von Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle und Bauschutttaufbereitungsanlagen, von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Kraftfahrzeugschrott und Altreifen;
5. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine;
6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungen innerhalb eines Haus- oder Betriebsgrundstückes mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund;
7. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen);
8. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Vertreiben, Behandeln oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (z.B. Tankstellen);
9. das Bauen neuer Straßen und Wege sowie das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege soweit die Maßnahmen über den Rahmen der üblichen Unterhaltung oder örtlich begrenzten Verkehrssicherung hinausgehen;

10. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen und Parkplätzen für mehr als 20 Kraftfahrzeuge;
11. das Ausweisen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Startbahnen und Landebahnen;
12. Grabungen, wenn das Grundwasser angeschnitten oder freigelegt wird;
13. das oberirdische Gewinnen von Bodenschätzen (Abgrabungen) soweit das Grundwasser nicht angeschnitten oder freigelegt wird;
14. das Erweitern oder Ändern bisher rechtmäßig betriebener Abgrabungen soweit das Grundwasser angeschnitten oder freigelegt wird;
15. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen;
16. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen;
17. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.
18. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
 - beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - sowie beim Einbau unter Häusern, Halten, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden, wenn es sich um einen der folgenden Stoffe handelt:
 - Elektroofenschlacke
 - Hochofenschlacke
 - Hüttensand
 - LD-Schlacke
 - Schmelzkammergranulat
 - RCL-Material der besten Qualität (derzeit nach Gemeinsamem Runderlass des MURL und MSV vom 30.4.91: RCL II), soweit hinsichtlich der dort genannten Qualitätsanforderungen kein gegenteiliges Ergebnis einer Probe im Rahmen einer staatlichen Überwachung entgegensteht
 - Mischungen aus den vorgenannten Stoffen
und wenn sich über dem einzubauenden Material eine dauerhaft wasserdichte Decke befindet, d.h. eine
 - Asphalt-, Bitumen- oder Betondecke
oder
 - eine Pflaster-, Platten- oder Verbundsteindecke, die auf einer Asphalt-, Bitumen- oder Betondecke verlegt ist; nicht jedoch, wenn sie nur wasserdicht verfugt ist oder auf einer Folienabdichtung etc. liegt

und wenn der Abstand zum höchsten bekannten Grundwasserstand mindestens 1,5 Meter beträgt.

(2) In der Zone III B sind verboten

1. das Errichten von wassergefährlichen Großanlagen, insbesondere Kernkraftwerken, Kohlekraftwerken, chemischen Fabriken;
2. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen, von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern oder Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen das Lagern oder Zwischenlagern für die medizinische Anwendung und die Anwendung im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
3. das Einleiten von Abwasser oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (z.B. Versickern oder Versenken), ausgenommen
 - das Versickern von Niederschlagswasser, von Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Erzeugnisse von unbelastetem Kühlwasser jeweils über die belebte Bodenzone,
 - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
 - das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen, die gemäß § 3 Abs.1 Nr.3 als Ausnahme im Einzelfall genehmigt worden sind;
4. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen ausgenommen
 - Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushalten und Kleingewerbe (Zwischenlager),
 - Umladestationen, Kompostierungsanlagen für, reine Grünabfälle und Bauschutttaufbereitungsanlagen,
 - Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Kraftfahrzeugschrott und Altreifen;
5. das Ablagern nachteilig veränderter natürlicher Locker- oder Festgesteine;
6. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (z.B. mineralische Düngemittel, Mist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Kompost aus reinen Grünabfällen, Klärschlamm) auf erwerbsmäßig genutzte Wirtschaftsflächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch vor, wenn
 - Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,
 - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung, aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet,
 - diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
7. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (z.B. mineralische Düngemittel, Kompost aus Grünabfällen) auf sonstige Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird;
8. das Aufbringen von Kompost, ausgenommen Kompost aus reinen Grünabfällen und im privaten Bereich Kompost aus Grünabfällen oder kompostierbaren Küchenabfällen;

9. das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln die in Wasserschutzgebieten bereits aufgrund anderer Vorschriften (z.B. der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) nicht angewandt werden dürfen;
10. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen oder erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. mittels eines Pflanzenschutztagebuches) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet, diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
11. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf sonstigen Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn zugelassene Mittel nicht grundwasserschonend angewandt werden;
12. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;
13. das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen z.B. in nicht verschließbaren Behältnissen);
14. das Einrichten oder Erweitern von Tontaubenschießanlagen;
15. das oberirdische Gewinnen von Bodenschätzen (neue Abgrabungen), soweit das Grundwasser angeschnitten oder freigelegt wird, ausgenommen das Erweitern oder Ändern von Abgrabungen, die gemäß § 3 Abs.1 Nr.14 genehmigt worden sind;
16. Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netztierhaltung in Gewässern.
17. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
 - beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - sowie beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden, soweit nicht genehmigungspflichtig nach Nr.18 des Absatzes 1;
 - beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
 - sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 4 **Schutz in der Zone III A**

(1) In der Zone III A sind, soweit nicht nach § 4 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig

1. das wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen, das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaus;
2. das Errichten, Erweitern, wesentliche Ändern oder Ändern der Nutzung von baulichen Anlagen;

3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, ausgenommen Anlagen zum Sammeln oder Fortleiten von Abwasser (Abwasserleitungen) innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt von Abwasser in den Untergrund; die Verlängerung bestehender Erlaubnisse im Einzelfall steht dem gleich;
4. das Errichten oder wesentliche Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
5. das Einleiten (Versickern) von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund;
6. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen, einschließlich von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen;
7. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine sowie das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine;
8. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken, ausgenommen Bewässerungsleitungen im Gartenbau;
9. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen);
10. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Vertreiben, Behandeln oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (z.B. Tankstellen);
11. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern von wassergefährdenden Stoffen, das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern von Heizöl sowie von Dieselkraftstoff, von Pflanzenschutzmitteln und von mineralischem Dünger, von Anlagen zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche, Gülle oder Stallmist;
12. das Erweitern von Intensivkulturen, ausgenommen der Anbau von Feldgemüse im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel;
13. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
14. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
15. das Bauen neuer Straßen und Wege sowie das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege soweit die Maßnahmen über den Rahmen der üblichen Unterhaltung oder örtlich begrenzten Verkehrssicherung hinausgehen;
16. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
17. Bergbau, wenn er zum Zerreißen schützender Deckschichten, zu Mulden oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
18. das Erweitern von Friedhöfen;
19. Bohrungen;
20. Grabungen von mehr als 3 m Tiefe;
21. Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 3 m;

22. das Veranstanen von Märkten, Volksfesten, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen.

(2) In der Zone III A sind verboten

1. das Errichten oder Erweitern von wassergefährlichen Anlagen, ausgenommen Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaues;
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen, von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern oder Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen das Lagern oder Zwischenlagern für die medizinische Anwendung und die Anwendung im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
3. das Errichten, Erweitern, wesentliche Ändern oder Ändern der Nutzung von baulichen Anlagen, wenn anfallendes Abwasser, ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird oder wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr des Auswaschens oder Auslaugens wassergefährdender Stoffe besteht;
4. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken und Kleinkläranlagen als Ausnahme im Einzelfall;
5. das Einleiten von Abwasser jeder Art oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (z.B. Versickern oder Versenken), ausgenommen
 - das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser (z.B. aus der Dachentwässerung), von Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher oder gartenbau-licher Erzeugnisse, von unbelastetem Kühlwasser jeweils über die belebte Bodenzone,
 - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zum Gewinnen von Wärme abgekühlt wurde,
 - das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen, die entsprechend der Ausnahmeregelung des § 4 Abs.2 Nr.4 gemäß § 4 Abs.1 Nr.3 genehmigt worden sind;
6. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen einschließlich von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen;
7. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Ablagern nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine sowie das Ablagern nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine;
8. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund;
9. das Errichten von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen);
10. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Vertreiben, Behandeln oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (z.B. Tankstellen);
11. das Errichten von Anlagen zum Sammeln oder Lagern von wassergefährdenden Stoffen sowie das ungesicherte Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen
 - Anlagen zum Lagern von Heizöl, wenn der gesamte Rauminhalt bei unterirdischen Lagerbehältern 40.000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100.000 l

nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

- Anlagen zum Lagern von bis zu 5.000 Litern Dieselöl für landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - das Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche sowie von Gülle in dichten Anlagen, ferner das Lagern von Gülle in oberirdischen dichten Behältern,
 - das Sammeln oder Lagern von Mist auf abgedichteten Flächen, sofern die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
 - das Lagern von Pflanzenschutzmitteln und von mineralischem Dünger auf abgedichteten, eingefassten und überdachten Flächen,
 - das Sammeln oder Lagern von geringen Mengen vorgenannter oder sonstiger wassergefährdender Stoffe in gesicherter Form (z.B. in verschließbaren Behältnissen);
12. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (z.B. mineralische Düngemittel, Mist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Kompost aus reinen Grünabfällen) auf erwerbsmäßig genutzte Wirtschaftsflächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch vor, wenn
- Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,
 - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet,
 - diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
13. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (z.B. mineralische Düngemittel, Kompost aus Grünabfällen) auf sonstige Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird;
14. das Aufbringen von Klärschlamm und Kompost, ausgenommen Kompost aus reinen Grünabfällen und im privaten Bereich, Kompost aus Grünabfällen oder kompostierbaren Küchenabfällen;
15. das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln die in Wasserschutzgebieten bereits aufgrund anderer Vorschriften (z.B. der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) nicht angewandt werden dürfen;
16. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen oder erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. mittels eines Pflanzenschutztagebuches) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet, diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
17. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf sonstigen Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn zugelassene Mittel nicht grundwasserschonend angewandt werden;
18. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;

19. das Neuanlegen von Intensivkulturen ausgenommen der Anbau von Feldgemüse im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel;
20. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
21. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
22. das Neuanlegen von Friedhöfen;
23. das Ausweisen von Start- und Landebahnen;
24. Grabungen, wenn das Grundwasser angeschnitten oder freigelegt wird;
25. Abgrabungen von mehr als 3 m Tiefe sowie Abgrabungen, wenn das Grundwasser angeschnitten oder freigelegt wird;
26. das Anlegen oder wesentliche Ändern von Fischteichen, Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netztierhaltung in Gewässern;
27. Motorsport oder ähnliche Veranstaltungen;
28. das Einrichten oder Erweitern von Schießanlagen.
29. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
 - beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden,
 - beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
 - sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 5 **Schutz in der Zone II**

(1) In der Zone II sind, soweit nicht nach § 5 Abs.2 dieser Verordnung verboten genehmigungspflichtig

1. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen;
2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Masten, Kabeln, Ver- und Versorgungsleitungen;
3. das geringfügige Ändern von baulichen Anlagen;
4. das Ändern oder Herrichten, insbesondere Rekultivieren bestehender Erdaufschlüsse sowie das Ändern bestehender Fischteiche;
5. Bohrungen für geowissenschaftliche Untersuchungen und den Grundwasserbeobachtungsdienst;
6. das Bauen von Abwasseranlagen;

7. forstwirtschaftliche Kompensationsdüngungen.

(2) In der Zone II sind verboten

1. das Errichten oder Erweitern von wassergefährlichen Anlagen;
2. das Errichten von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen, von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern oder Ablagern radioaktiver Stoffe;
3. das Errichten, erweitern, wesentliche Ändern oder Ändern der Nutzung von baulichen Anlagen;
4. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, ausgenommen Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern ;
5. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund;
6. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
7. das Errichten von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen;
8. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Ablagern natürlicher Locker- und Festgesteine, sowie das Ablagern natürlicher Locker- und Festgesteine;
9. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe;
10. das Errichten von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. ölgelöste unterirdische Stromleitungen);
11. das Lagern, Abfüllen, Vertreiben, Behandeln oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen;
12. das Sammeln oder Lagern von wassergefährdenden Stoffen;
13. der Transport von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen
 - der gesicherte Durchtransport auf der Schiene,
 - der Transport im Rahmen landwirtschaftlicher, gartenbaulicher. Oder forstwirtschaftlicher Nutzung,
 - Anlieferverkehr;
14. das Anwenden von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen das zulässige Anwenden
 - von Nährstoffträgern
 - von Pflanzenschutzmitteln
 - im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
15. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (z.B. mineralische Düngemittel, Mist, Kompost aus reinen Grünabfällen) auf erwerbsmäßig genutzte Wirtschaftsflächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch vor wenn

- Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,
 - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträger des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet
 - diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
16. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (z.B. mineralische Düngemittel, Kompost aus Grünabfällen) auf sonstige Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird;
17. das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln die in Wasserschutzgebieten bereits aufgrund anderer Vorschriften (z.B. der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) nicht angewandt werden dürfen;
18. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen oder erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch vor wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. mittels eines Pflanzenschutztagebuches). die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet, diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
19. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf sonstigen Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn zugelassene Mittel nicht grundwasserschonend angewandt werden;
20. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm, Abwasser und Kompost, ausgenommen Kompost aus reinen Grünabfällen oder aus Grünabfällen im privaten Bereich;
21. Gülle und Jauchebehälter, Mistlager, Silagen und Silagesilos;
22. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
23. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
24. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen;
25. Intensivbeweidung, Pferche;
26. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
27. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen;
28. das Ausweisen oder Erweitern von Start und Landebahnen;
29. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen;
30. Grabungen, Abgrabungen oder Bodeneingriffe jeder Art durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, ausgenommen
- die ordnungsgemäße den Gewässerschutz berücksichtigende Bodenbearbeitung,
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Handlungen nach § 5 Abs.1 dieser Verordnung;

31. Bergbau, wenn er zum Zerreißen schützender Deckschichten, zu Mulden oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
32. Baustelleneinrichtungen (z.B. Aufenthalts-, Unterkunfts- oder Sanitärräume) und Baustofflager;
33. Sprengungen und Bohrungen jeder Art, ausgenommen Bohrungen für
 - geowissenschaftliche Untersuchungen,
 - den Grundwasserbeobachtungsdienst;
34. Motorsport- oder vergleichbare Veranstaltungen;
35. das Einrichten von Schießanlagen;
36. Märkte, Volksbelustigungen oder andere Veranstaltungen, die insbesondere den Aufenthalt von Menschen oder Tieren zur Folge haben.
37. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
 - beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden,
 - beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
 - sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 6 **Schutz in der Zone I**

(1) In der Zone I sind, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar, gestattet

1. behördliche Überwachungsaufgaben;
2. das Betreten durch Bedienstete des Wasserwerksbetreibers oder von diesem beauftragte Personen, die im Interesse der Wasserversorgung oder im Rahmen der Unterhaltung der Grundstücksflächen tätig werden;
3. Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wasserwerksanlagen und der Grundstücke;
4. das Anpflanzen, Pflegen und Unterhalten der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Vegetation ohne das Verwenden von Nährstoffträgern oder das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Sonstige Handlungen sind verboten.

§ 7 Militärische Handlungen

(1) Für militärische Handlungen gelten die Bestimmungen des Merkblattes "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom 21.11.1983, eingeführt durch Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.06.984.

(2) Abs.1 findet keine Anwendung auf die belgischen Streitkräfte. Alle militärischen Nutzungen der belgischen Streitkräfte werden von dieser Verordnung nicht erfasst. Hierfür gelten die getroffenen Vereinbarungen.

§ 8 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs.2 Nr.2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), können nach § 19 Abs.2 Nr.2 WHG verpflichtet werden zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden soweit dies der Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung erfordert.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüber hinaus zu dulden,

1. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
5. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
6. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
7. das Beseitigen von Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet die Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Sind berechtigte Belange berührt, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Berg-

amt. Der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid ist dem Duldungspflichtigen zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden

§ 9 Genehmigungen

(1) über die Genehmigungen nach §§ 3 Abs.1, 4 Abs.1 und 5 Abs.1 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen, beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende, Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören.

Vor Entscheidungen, denen über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zukommt, ist die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen darüber hinaus der Landwirtschaftskammer einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenken des staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren. Nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 gilt entsprechend. Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

§ 10 Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern

oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist;

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen darüber hinaus der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Im übrigen gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 des § 9 dieser Verordnung entsprechend.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs.1, 4 Abs.1 oder 5 Abs.1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 9 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs.2, 4 Abs.2, 5 Abs.2 oder 6 Abs.2 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 10 vornimmt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12 Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) findet Anwendung.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24.12.1991 in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs.3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Köln, den 7. Juni 1985

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

Dr. Antwerpes